



Start- und Landebahn Nord
(Norderweiterung)
10. Änderung
(Planfeststellungsbeschluss vom 10.07.1997
i.d.F. der 9. Änderung vom 04.03.2019)

Angaben zur Feststellung einer Pflicht zur Durchführung
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) der
beantragten Änderung gemäß § 9 Abs. 1 UVPG
- Screening-Unterlage -

Stand: 2. November 2020

Verfasser: Grünplan GmbH, 85354 Freising

1.....Veranlassung.....	- 4 -
2.....Beschreibung des Vorhabens (Ziffer 1a Anlage 2 zum UVPG)	- 4 -
3.....Beschreibung der Schutzgüter, die möglicherweise erheblich beeinträchtigt werden können (Ziffer 1b Anlage 2 zum UVPG).....	- 5 -
3.1 Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	- 5 -
3.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.....	- 6 -
3.3 Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft	- 6 -
3.4 kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	- 7 -
3.5 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	- 7 -
4.....Ermittlung und Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter (Ziffer 1c Anlage 2 zum UVPG).....	- 8 -
4.1 bauzeitlich bedingte Wirkfaktoren und betroffene Schutzgüter	- 8 -
4.2 anlagebedingte Wirkfaktoren und betroffene Schutzgüter	- 9 -
4.3 betriebsbedingte Wirkfaktoren und betroffene Schutzgüter	- 12 -
5.....Merkmale des Vorhabens (Ziffer 1 Anlage 3 zum UVPG).....	- 14 -
6.....Standort des Vorhabens (Ziffer 2 Anlage 3 zum UVPG)	- 16 -
6.1 Bestehende Nutzungen (Ziffer 2.1 der Anlage 3)	- 16 -
6.2 Natürliche Ressourcen, Qualitätskriterien (Ziffer 2.2 der Anlage 3)	- 16 -
6.3 Belastbarkeit der Schutzgüter, Schutzkriterien (Ziffer 2.3 der Anlage 3).....	- 17 -
7.....Einbeziehung der bisherigen Änderungen der Planfeststellung	- 18 -
1. Planänderung.....	- 18 -
2. Planänderung.....	- 19 -
3. Planänderung.....	- 19 -
4. Planänderung.....	- 20 -
5. Planänderung.....	- 20 -
6. Planänderung.....	- 20 -
7. Planänderung.....	- 21 -
8. Planänderung.....	- 22 -
9. Planänderung.....	- 22 -
10. In der Prüfung der UVP-Pflicht des 10. Änderungsantrages zu berücksichtigende Merkmale früherer Planänderungen.....	- 23 -
8.....Art und Merkmale möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen	- 23 -
9.....Ergebnis des Screenings	- 24 -

Anlage: Übersichtslageplan M 1:10.000

1 Veranlassung

Der Plan für das Vorhaben „Norderweiterung des Flughafens Leipzig/Halle“ ist am 10. Juli 1997 vom damaligen Regierungspräsidium Leipzig genehmigt worden. Der Planfeststellungsbeschluss einschließlich der zwischenzeitlichen Änderungsplanfeststellungen, zuletzt die 9. Änderung vom 4. März 2019, ist bestandskräftig. Das Ausbauvorhaben ist überwiegend, aber noch nicht vollständig realisiert. Die Flughafen Leipzig/Halle GmbH beabsichtigt die Sanierung der Start- und Landebahn Nord inkl. Rollwege sowie die Realisierung bereits planfestgestellter Flugbetriebsflächen und Hochbaumaßnahmen. Hierfür ist die vorgezogene Herstellung einer zentralen Baustelleneinrichtungsfläche erforderlich.

Für die Planfeststellung Ausbauvorhaben Norderweiterung¹ wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen der Planänderung wird auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zu der Frage durchgeführt, ob die beabsichtigte Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 4 UVPG muss der Vorhabenträger dafür die geeigneten Angaben nach Anlage 2 des UVPG zu den Merkmalen des Änderungsvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens übermitteln. Dabei muss auf die Anlage 2 des UVPG und auf die Kriterien nach Anlage 3 des UVPG, welche gemäß Anlage 2 (siehe dort Pkt. 2) für die Vorprüfung heranzuziehen sind, Bezug genommen werden. Außerdem werden alle bisherigen Planänderungen zur Norderweiterung, für die keine UVP durchgeführt worden ist, kumulativ mitbetrachtet.

2 Beschreibung des Vorhabens (Ziffer 1a Anlage 2 zum UVPG)

Die Baustelleneinrichtungs-Fläche (nachfolgend BE-Fläche) befindet sich im Bereich der ab 1998 erfolgten Norderweiterung des Flughafen, westlich der Rollwege E7/E8, und soll zur Lagerung von Baumaterial sowie zum Positionieren aller zu den geplanten Ausbauvorhaben erforderlichen Elemente dienen, wie zum Beispiel Betonmischanlagen, Container (Büro, Mannschaft, Werkzeug, Sanitär), Parkflächen für Baufahrzeuge und weitere Fahrzeuge, Lagerflächen (divers) und Reifenwaschanlagen.

Die Fläche zur Herstellung der BE erstreckt sich nördlich der Towerstraße. Der Flächenbedarf für die vorgesehene BE beläuft sich auf 17,5 ha².

Im Plan der baulichen Anlagen wird hierfür ein 19,2 ha umfassender Bereich umgewidmet; er beinhaltet auch die Zwischenräume zwischen der eigentlichen BE-Fläche und der Zäunung

¹ vgl. dort die Entscheidungsgründe, Kap. III.

² Schüller-Plan Ingenieurgesellschaft mbH: Erläuterungsbericht Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich der Start- und Landebahn Nord am Flughafen Leipzig/Halle.

des Rollwegesystems im Osten und Norden. Für Zufahrten zur Towerstraße und für zwei Überfahrten zum Rollweg C werden weitere 0,3 ha benötigt.

Zur Schaffung einer Verbindung zwischen BE-Fläche und der Rollbahn C werden zwei zusätzliche Überfahrten hergestellt.

Die Entwässerung erfolgt in nördliche Richtung in das vorhandene Gelände.

Westlich des Vorhabens sind Blastschutzzäune entlang der Baufeldgrenze zu Apron 3 vorgesehen.

Im Zuge der Baumaßnahmen wird eine Strom- und Wasserversorgung sichergestellt. Dafür werden eine neue Trinkwasserleitung, mehrere Stromtrassen und Beleuchtungseinrichtungen durch Dritte verlegt bzw. hergestellt.

Die BE-Fläche ist im südlichen Bereich über eine separate Ein- und Ausfahrt an den öffentlichen Verkehrsraum (Towerstraße) angeschlossen. Die Towerstraße ist bisher in einem gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss zulässigen Ausbauzustand reduziertem Querschnitt ausgebildet.

Die Bauarbeiten zur Herstellung der BE-Fläche sollen im November 2020 beginnen und bis Ende März 2021 abgeschlossen sein.

Der Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche ist bisher mit dem Pflanzgebot eines Flugbetriebsflächen – Begleitgrüns festgesetzt. Es handelt sich also um eine Umnutzung innerhalb des Flughafengeländes.

Eine Veränderung von Verkehrsmengen ergibt sich aus der Umnutzung nicht.

3 Beschreibung der Schutzgüter, die möglicherweise erheblich beeinträchtigt werden können (Ziffer 1b Anlage 2 zum UVP)

3.1 Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Der Vorhabensbereich ist bereits als Flughafengelände planfestgestellt³. Die nächstgelegenen Siedlungsflächen (Ortslage Freiroda, Ortslage Glesien, weitere Ortsteile der Stadt Schkeuditz) liegen abseits. Die Wohnbebauung kann als allgemeines Wohngebiet eingestuft werden.

Für den Flughafen Leipzig/Halle sind per Verordnung nach Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm Lärmschutzbereiche für die an den Flughafen angrenzenden Gebiete festgesetzt. Die festgeschriebenen Schutzzonen liegen vollständig innerhalb des Nachtschutzgebietes, das mit Planfeststellungsbeschluss vom 04.11.2004 für das Vorhaben "Verkehrsflughafen Leipzig/Halle Start- und Landebahn Süd mit Vorfeld" festgesetzt wurde.

³ Vgl. den Übersichtslageplan in Anlage.

3.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die von der Planänderung umfasste Fläche des Flughafens ist als Grünfläche als Nebenfläche der Flugbetriebsflächen festgesetzt und auch ausgeführt. Sie wurde begrünt und wird extensiv als Langgras gepflegt und unterhalten (sog. „Flughafenwiesen“). Die Biotopausstattung ist von vorwiegend hoher Bedeutung (Biotoptyp Code 06.02.200 = sonstiges extensiv genutztes Grünland frischer Standorte). Die Flughafenwiesen sind wegen der Vorkommen von Vogelarten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung (darunter der vom Aussterben bedrohte Steinschmätzer und das stark gefährdet Braunkehlchen) aus Sicht des fachlichen Vogelschutzes als überregional bedeutsam zu bewerten.

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Natürliche Grundlagen: Geomorphologische Verhältnisse, Boden

Die von der Planänderung umfasste Fläche des Flughafens ist eine Grünfläche als Nebenfläche der Flugbetriebsflächen. Die Böden im Flughafengelände sind durch Baumaßnahmen der Norderweiterung anthropogen vielfach überprägt und durch Umlagerungen +/- stark verändert. Das ursprüngliche Bodengefüge ist stark gestört, Bodenstruktur und -aufbau und die daraus resultierenden Bodenfunktionen sind beeinträchtigt. Die Archivfunktion ist mit dem Bau der Start- und Landebahn Nord verloren gegangen.

Natürliche Grundlagen: Wasser

Wasserführende Still- oder Fließgewässer sind im Bereich der geplanten Baustelleneinrichtungsfläche nicht vorhanden. Die vorhandenen Entwässerungsgräben führen allenfalls kurzzeitig, nach starken Niederschlägen, Wasser. Die Entwässerung erfolgt über das nördlich gelegenen Mulden-/Rigolensystem der Flugbetriebsflächen.

Der Grundwasserstand unterliegt ausgeprägten jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen. Die Grundwasserneubildungsrate ist aus klimatischen (geringe Niederschläge) und edaphischen Gründen (Grundmoränenböden mit nur eingeschränkter Durchlässigkeit) insgesamt nur gering bis sehr gering. Der Standort der Baustelleneinrichtungsflächen befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sowie Überschwemmungsgebieten.

Natürliche Grundlagen: Lokalklima und Lufthygiene

Das Jahresmittel der Lufttemperatur beläuft sich auf 9,2 °C, besonders hohe Temperaturen werden außer im Juli auch im August gemessen. Die mittlere jährliche Niederschlagssumme liegt bei 500 mm. Hauptwindrichtung ist Südwest. Charakteristisch für die freie Lage ist der relativ große Anteil hoher Windgeschwindigkeiten.

Lufthygienische Faktoren und Belastungen: Stadtklimatisch bedeutsam ist die lokal unterschiedliche, vergleichsweise hohe Luftschadstoffbelastung in der Kernstadt Schkeuditz selbst. Auch die Bereiche entlang der A14 und damit auch das Gelände des Änderungsgebietes sind als vorbelastet zu betrachten.

Landschaft und Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung

Das Gelände ist bereits als Verkehrsfläche im Flughafengelände festgesetzt. Unmittelbar südlich grenzen die sechsbahnige A 14, eine ICE-Strecke sowie weitere bauliche Anlagen des Flughafens Leipzig/ Halle an. Östlich und westlich führen hohe und breite Rollbrücken über Autobahn und ICE-Strecke. Die Landschaft ist von den raumgreifenden Infrastruktureinrichtungen und den teils großvolumigen Zweckbauten des Flughafengeländes geprägt. Erholungsnutzungen finden im Flughafengelände und im weiteren Umfeld des Änderungsbereiches nicht statt.

3.4 kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das gesamte Gelände nördlich der BAB A 14 ist im Zusammenhang mit dem Bau der Start- und Landebahn Nord tiefgreifenden erdbaulichen Maßnahmen und einer Geländeneumodellierung unterzogen worden ist. Dass trotzdem noch archäologisch relevante Funde bzw. Befunde im Boden verblieben sein könnten, ist ausgeschlossen.

Kultur- oder Bodendenkmäler sind folglich nicht vorhanden. Das Gelände ist Teil des Flughafengeländes und wird als Verkehrsfläche genutzt.

Insofern wird das Schutzgut nicht weiter betrachtet.

3.5 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, die über ein übliches bzw. normales Ausmaß hinausgehen sind nicht bekannt und in Anbetracht der Nutzungsgeschichte, der Standortnutzung und der Ausprägung der einzelnen Schutzgüter auch nicht zu erwarten.

Insofern werden Wechselwirkungen nicht weiter betrachtet.

4 Ermittlung und Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter (Ziffer 1c Anlage 2 zum UVPG)

4.1 bauzeitlich bedingte Wirkfaktoren und betroffene Schutzgüter

Es ist grundsätzlich mit folgenden bauzeitlich bedingten Wirkfaktoren zu rechnen:

baubedingte Wirkfaktoren	quantitative und qualitative Dimension	Bewertung der Umweltrelevanz
vorübergehende Flächenbeanspruchung durch Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze	Die Bauarbeiten finden ausschließlich auf Flächen der späteren Baustelleneinrichtungsfläche statt.	Über die anlagebedingte Inanspruchnahme hinaus sind keine Flächen- und Funktionseinbußen gegeben. Keine Relevanz.
Bauwasserhaltung	nicht notwendig.	Keine Relevanz.
Emissionen aus Staub	In Abhängigkeit von der Jahreszeit ist mit einem hohen Staubaufkommen zu rechnen.	Es sind umfangreiche staubvermeidenden bzw. staubmindernde Maßnahmen vorzusehen.
Lärm, Erschütterungen	Legt man für die Wohnbebauung pauschal die Gebietseinstufung eines Allgemeinen Wohngebietes zugrunde, wird der Immissionsrichtwert der AVV Baulärm von 55 dB(A) tags in allen Baulärmsituationen eingehalten und um mindestens ca. 7 dB unterschritten. Für den Nachtzeitraum werden maximale Beurteilungspegel von 40 dB(A) erwartet. Damit wird der Immissionsrichtwert der AVV Baulärm von 40 dB(A) für ein Allgemeines Wohngebiet zwar vollständig ausgeschöpft, jedoch auch eingehalten.	Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass bei den vorgesehenen Bauarbeiten in der Umgebung des Bauvorhabens keine erheblichen Störungen und Belästigungen durch Baulärm zu erwarten sind. Bezüglich der Bau-Erschütterungen werden durch die geplante Baumaßnahme unter Berücksichtigung der Bautätigkeit und der Abstandsverhältnisse keine Erschütterungen verursacht, die im Umfeld zu Überschreitungen der Anhaltswerte führen würden. Keine Relevanz.

Tab. 1 Bewertung der baubedingten Wirkfaktoren.

Durch die die Umwidmung einer Grünfläche in eine Baustelleneinrichtungsfläche werden bauzeitlich keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen. Für die Vermeidung bzw. Minderung von Emissionen aus Staub sind in der Bauausführung teils umfangreiche Vorkehrungen zu treffen.

4.2 anlagebedingte Wirkfaktoren und betroffene Schutzgüter

Betrachtet werden hinsichtlich ihrer Umweltrelevanz anlagebedingte Wirkungen.

anlagebedingte Wirkfaktoren	quantitative und qualitative Dimension	Bewertung der Umweltrelevanz
Errichtung von Aufbauten, Aufstellen von Baumaschinen, Betonmischanlagen, Containern, Lagerflächen für Schüttgüter sowie Einrichtung von Materiallagern.	Es findet keine dauerhafte oder massive bauliche Höhenentwicklung statt. Die Einrichtungen der BE-Fläche werden in einem durch die bereits vorhandenen Infrastrukturen wie Rollbrücken, Tower, Frachthalen, Parkhaus, BAB 14 stark vorbelasteten Bereich ohne Bedeutung für Erholungszwecke angeordnet. Sie sind vor dem weitgehend bedeutungsgleichen Hintergrund nur im Nahbereich wahrnehmbar.	Unterbrechungen von Sichtbeziehungen und Einschränkungen der optischen Wahrnehmbarkeit von Landschaft bzw. prägenden Landschaftselementen sind nicht gegeben. Flächen für die landschaftsbezogene Erholung werden nicht berührt. Der Wirkraum beschränkt sich ausschließlich auf das bestehende Flughafengelände; eine Veränderung im Landschaftsbild ist nicht zu erwarten. Keine Relevanz.
Flächenbefestigungen, Flächen- und Bodenverluste.	Die Umwidmung in eine weitestgehend befestigte Fläche betrifft einen als Grünfläche (Langgrasbewirtschaftung) festgesetzten und als (hochwertiges) Extensivgrünland ausgeführten Bereich im Flughafengelände. Er ist als Fortpflanzungsstätte teils hochgradig gefährdeter Bodenbrüter aus Sicht des fachlichen Vogelschutzes überregional bedeutsam.	Die noch verbliebenen Bodenfunktionen erlöschen vollständig; damit reduziert sich auch die Grundwasserneubildung. Die erheblichen Beeinträchtigungen und Funktionsverluste bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfordern einen Ausgleich / Ersatz für die Eingriffe in Natur und Landschaft nach Eingriffsregelung sowie weitere artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

anlagebedingte Wirkfaktoren	quantitative und qualitative Dimension	Bewertung der Umweltrelevanz
<p>Entwässerung und damit ggf. verbundene Beeinträchtigungen der auf das Schutzgut Wasser bezogenen Funktionen des Naturhaushaltes.</p>	<p>Alle anfallenden Schmutzwässer werden separat aufgefangen und gesondert entsorgt. Das Oberflächenwasser wird wie bisher auch in das bestehende Entwässerungssystem des Flughafens eingeleitet.</p> <p>Im Bereich des Materiallagers senkt eine Dränageleitung außergewöhnlich hohe und damit sehr seltenen Spitzenwasserstände ab.</p>	<p>Zum Schutz vor Verschlammlung sind kleine Kiesfilter in Form von kleinen Dämmen vorgesehen. Durch diese Kiesdämme hindurch sickert das bis dahin noch nicht versickerte Wasser hindurch und wird anschließend gereinigt in das Mulden-/Rigolensystem abgeschlagen. Es ist ein unerheblicher Einfluss auf den Grundwasserhaushalt zu erwarten, da lediglich die höchsten zu erwartenden Grundwasserspitzen mittels der Dränage abgefasst werden, welche weit oberhalb des mittleren Schwankungsbereichs liegen. Es ist daher in Bezug auf die Wasserahmenrichtlinie keine Verschlechterung der Qualität und Quantität des Grundwassers zu erwarten. Keine Relevanz.</p>
<p>Flächenbefestigung und etwaige lokale klimatische Belastungen.</p>	<p>Der Verlust von fast 19 ha Grünflächen wird lokal zu verstärkten Aufheizungen führen.</p>	<p>Damit kommt es lokal, d.h. innerhalb des Flughafengeländes, zu größeren Belastungssituationen insbesondere in Sommernächten.</p>

Tab. 2 Bewertung der anlagebedingten Wirkfaktoren.

Nachfolgende Tabelle 3 listet die beanspruchten Biotope und Nutzungstypen auf; Biotopverluste entstehen in Höhe von 18,8 ha. Knapp 0,8 ha (meist schon teilbefestigte) Flächen haben nur eine geringe Bedeutung.

Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
Code	Biotoptyp	Fläche in ha	Rote Liste Sachsen	Bedeutungsklasse
02.01.120	Weiden-Auengebüsch	0,03	2 (stark gefährdet)	hohe Bedeutung (4)
05.04.400	Röhricht außerhalb stehender Gewässer	0,08	3 (gefährdet)	hohe Bedeutung (4)
06.01.500	Sonstiges artenreiches Feuchtgrünland	0,38	3 (gefährdet)	hohe Bedeutung (4)
06.02.200	Sonstige extensiv genutztes Grünland frischer Standorte	13,55	3 (gefährdet)	hohe Bedeutung (4)
07.01.200	Staudenfluren und Säume frischer Standorte	0,66	--	mittlere Bedeutung (3)
07.03.100	Ruderalflur trockenwarmer Standorte	4,06	3 (gefährdet)	mittlere Bedeutung (3)
Sonstige (teilbefestigte) Flächen	Abstandsfläche, Wegefläche, Lagerflächen	0,79	--	geringe Bedeutung (1)
Summe		19,55		

Tab. 3: Übersicht Biotoptypen im Eingriffsgebiet (Verlustflächen).

Erläuterungen: Sp. 1 und 2: Biotopcode nach Biotoptypenliste Sachsen 2004; Sp. 3: Flächenanteil im Plangebiet, Sp. 4: Gefährdung nach Rote Liste Sachsen 2010, Sp. 5: Bewertungsklassen nach Tab. 3 der Handlungsempfehlungen.

Beim **Schutzgut Tiere** ist die Vogelfauna wertbestimmend, in erster Linie die Brutvorkommen von Steinschmätzer und Braunkehlchen als in Sachsen als vom Aussterben bedrohte bzw. stark gefährdete Vogelarten. Dazu kommen zwei der Vorwarnliste: Feldlerche und

Grauammer. Bei Braunkehlchen, Feldlerche, Grauammer und Steinschmätzer handelt es sich um „Arten von hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung“⁴.

Beim **Steinschmätzer** wurden höchstvorsorglich 4 Reviere als Verlust gewertet, beim **Braunkehlchen** wird ein Revier verloren gehen und bei der **Grauammer** bzw. der **Feldlerche** weitere 5 bzw. 4 Reviere.

Bezogen auf die **Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt** verursachen die Flächenbefestigungen für die Baustelleneinrichtungsfläche also großflächige Verluste (18,8 ha) an teils hochwertigen Grünflächen, die als Habitate für bodenbrütende Vogelarten von überregionaler Bedeutung sind. Dies erfordert bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt umfangreiche Kompensationsmaßnahmen und zusätzliche artenschutzrechtliche Maßnahmen.

Die ursprünglichen Böden und damit die Bodenfunktionen (nach Bundesbodenschutzgesetz § 2, Abs. 2) sind zwar bereits mit der Norderweiterung weitgehend verloren gegangen. Durch die großflächigen Bodenversiegelungen (18,8 ha; 0,8 ha sind bereits +/- teilbefestigt) werden diese nun endgültig erlöschen. Damit liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts und des **Schutzgutes Boden** vor, die Ersatzmaßnahmen erfordert. Mit der Versiegelung einher geht eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung.

Das **Schutzgut Fläche** bleibt aber unberührt; der Änderungsbereich ist bereits Flughafengelände.

Lokale Belastungen durch Aufhitzungseffekte entstehen beim **Schutzgut Klima**.

4.3 betriebsbedingte Wirkfaktoren und betroffene Schutzgüter

Es ist grundsätzlich mit folgenden möglichen betriebsbedingten Wirkfaktoren zu rechnen:

Betriebsbedingte Wirkfaktoren	quantitative und qualitative Dimension	Bewertung der Umweltrelevanz
Luftschadstoffe, Geruchsbelästigungen	Emissionen werden sich auf die Baustelleneinrichtungsfläche selbst und allenfalls den unmittelbaren Nahbereich innerhalb des Flughafengeländes beziehen.	Aus dem Betrieb der Baustelleneinrichtungsflächen sind keine erheblichen Emissionen von Luftschadstoffen und auch keine erheblichen Geruchsbelästigungen zu erwarten. Keine Relevanz

⁴ Für diese Arten sind nach den Empfehlungen des Sächs. Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie die Anforderungen des § 44 BNatSchG vertieft abzu prüfen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren	quantitative und qualitative Dimension	Bewertung der Umweltrelevanz
Schadstoffverfrachtungen über den Wasserpfad	Die Lagerung des ausgebrochenen bzw. ausgebautem Baumaterials im Bereich der BE-Fläche ist als Zwischenablage für den späteren Wiedereinbau innerhalb des Flughafengeländes vorgesehen.	Aus abfallfachlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht ist die geplante Lagerung der ausgebauten Massen möglich. Keine Relevanz.
Schallimmissionen und Erschütterungsimmissionen	<p>Für die östlich des Baufeldes gelegene Ortschaft Freiroda werden maximale Beurteilungspegel von ca. 48 dB(A) prognostiziert.</p> <p>Für die nördlich gelegene Ortschaft Glesien werden durch Herstellung und Betrieb der BE-Fläche maximale Beurteilungspegel von ca. 42 dB(A) erwartet.</p> <p>Legt man für die Wohnbebauung pauschal die Gebietseinstufung eines Allgemeinen Wohngebietes zugrunde, wird der Immissionsrichtwert der AVV Baulärm von 55 dB(A) tags in allen Baulärmsituationen eingehalten und um mindestens ca. 7 dB unterschritten.</p> <p>Für den Nachtzeitraum werden maximale Beurteilungspegel von 40 dB(A) erwartet. Damit wird der Immissionsrichtwert der AVV Baulärm von 40 dB(A) für ein Allgemeines Wohngebiet zwar vollständig ausgeschöpft, jedoch auch eingehalten.</p>	<p>Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass bei den vorgesehenen Bauarbeiten in der Umgebung des Bauvorhabens keine erheblichen Störungen und Belästigungen durch Baulärm zu erwarten sind.</p> <p>Auch sind keine erheblichen Erschütterungsbelästigungen der Anwohner zu erwarten.</p> <p>Keine Relevanz</p>

Tab. 4 Bewertung der betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Durch die Änderung – die Umwidmung einer Grünfläche in eine Baustelleneinrichtungsfläche – werden im Betrieb keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder

andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen. Betriebsbedingte Wirkungen werden folglich im Weiteren nicht näher betrachtet.

5 Merkmale des Vorhabens (Ziffer 1 Anlage 3 zum UVPG)

Kriterium Größe und Ausgestaltung des Vorhabens (Ziffer 1.1 der Anlage 3)

Die Flächenumnutzung betrifft 18,5 ha Grünflächen als Nebenflächen der Flugbetriebsflächen, die als Verkehrsbegleitgrün festgesetzt sind. Hinzu kommen 0,3 ha für Zufahrten. Die Planänderung bezieht sich somit auf Grundflächen innerhalb des Flughafengeländes. Die zugelassenen Baumassen sowie die zulässigen Maximalhöhen der Bebauung erhöhen sich dadurch nicht.

Die beantragte Änderung der Art der stellt eine maßgebliche Änderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen dar.

Kriterium Zusammenwirken mit anderen Vorhaben (Ziffer 1.2 der Anlage 3)

Im Betrieb der Baustelleneinrichtungsfläche werden keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen. Insofern ist ein etwaiges Zusammenwirken mit anderen Vorhaben nicht zu betrachten.

Kriterium Nutzung natürliche Ressourcen (Ziffer 1.3 der Anlage 3)

Das Gelände liegt im bereits im planfestgestellten Flughafengelände. Das Schutzgut Fläche wird also nicht berührt.

Die ursprünglichen Böden und damit die Bodenfunktionen sind bereits weitgehend verloren gegangen. Mit Umnutzung in eine Baustelleneinrichtungsfläche erlöschen die Bodenfunktionen vollständig.

Damit gehen auch die teils hochwertigen Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen verloren und damit wird die biologische Vielfalt beeinträchtigt.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt wie im Bestand in das Mulden-/Rigolensystem; Schmutzwasser wird entsorgt. Das Schutzgut Wasser ist folglich nur insofern betroffen, als unter den neu versiegelten Flächen (18,8 ha) eine Grundwasserneubildung unterbleibt.

Kriterium Abfallerzeugung (Ziffer 1.4 der Anlage 3)

Abfälle zur Verwertung oder Abfälle zur Beseitigung werden nicht erzeugt. Die Lagerung von ausgebrochenen bzw. gefrästen Material im Bereich der BE-Fläche ist als Zwischenablage für den späteren Wiedereinbau innerhalb des Flughafengeländes vorgesehen. Aus

abfallfachlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht ist die geplante Lagerung der Massen möglich⁵.

Für die Beurteilung der Eignung des Betons und der HGT als Recyclingbaustoff wurden bei Deklarationsuntersuchungen und im Verwertungskonzept⁶ die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz Baustoffrecyclingmaterial“ des SMUL herangezogen. Gemäß dieser Bewertungsgrundlage erfüllen die untersuchten Proben die Kriterien der Einbaubaukonfiguration W1.1 bzw. W1.2. Für den recycelten Baustoff ist der offene Einbau bzw. der offene Einbau unter günstigen hydrogeologischen Voraussetzungen möglich.

Kriterium Umweltverschmutzung und Belästigungen (Ziffer 1.5 der Anlage 3)

Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind nicht zu erwarten.

Nach den Angaben in der abfallfachlichen Stellungnahme ergeben sich keine Hinweise auf einen Eintrag von Schadstoffen in die gesättigte Bodenzone und damit keine Hinweise für eine Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser. Aus abfallfachlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht ist die geplante Lagerung der Fräsgutmassen möglich.

Die Prüfwerte für Schadstoffgehalte im Sickerwasser für den Wirkungspfad Boden - Grundwasser werden voraussichtlich eingehalten.

Die schalltechnischen Berechnungen⁷ haben ergeben, dass bei den vorgesehenen Bauarbeiten in der Umgebung des Bauvorhabens keine erheblichen Störungen und Belästigungen durch Baulärm oder Erschütterungen zu erwarten sind.

Kriterium Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen (Ziffer 1.6 der Anlage 3)

Die Umnutzung hat keine Veränderungen gegenüber dem planfestgestellten Status Quo zur Folge. Neue und / oder merkliche Änderungen oder Risiken sind auszuschließen. Die Ausweisung und der Betrieb der Baustelleneinrichtungsfläche ist hinsichtlich der verwendeten Stoffe und Technologien nicht geeignet, Störfälle, Unfälle oder Katastrophen hervor zu rufen. Der Betrieb der Baustelleneinrichtungsfläche ist für Störfälle nicht anfällig.

Kriterium Risiken für die menschliche Gesundheit (Ziffer 1.7 der Anlage 3)

Verunreinigungen von Wasser und Luft sind nicht zu erwarten.

In der Abfallfachlichen Stellungnahme wurden gemäß Bundes-Bodenschutzrecht die Gefährdungen für die Schutzgüter getrennt nach den folgenden Wirkungspfaden bewertet: Wirkungspfad Boden – Mensch (direkter Kontakt), Wirkungspfad Boden – Nutzpflanze sowie

⁵ Vgl. die Abfallfachliche Stellungnahme zur Zwischenlagerung von Beton-Fräsgut im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche. – Baugrund Dresden Ingenieurgesellschaft mbH.

⁶ Hubert Beyer Umwelt Consult GmbH.

⁷ Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen der Baustelleneinrichtungsfläche Nord am Flughafen Leipzig/Halle. – cdf Schallschutzconsulting Dr. Friedemann.

Wirkungspfad Boden – Grundwasser.

Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen zum Beton-Fräsgut ergaben keine Konzentrationen im Feststoff, die die Prüfwerte für Industrie- und Gewerbeflächen überschreiten. Eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden – Mensch ist auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen daher nicht zu besorgen.

Aufgrund der jetzigen Nutzung der geplanten Baustelleneinrichtungsfläche als Flugbetriebsfläche ist der Wirkungspfad Boden – Nutzpflanze nicht bewertungsrelevant.

Es ergaben sich auch keine Hinweise auf einen Eintrag von Schadstoffen in die gesättigte Bodenzone und damit keine Hinweise für eine Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bleiben die Einleitmengen und –Qualitäten in die Vorfluter unverändert. Die generelle Funktionsweise des planfestgestellten Entwässerungskonzeptes wird nicht geändert.

Gegenüber den der Planfeststellung zugrundeliegenden Annahmen ist nicht von zusätzlichen Schallemissionen und auch nicht von zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen auszugehen.

Insofern sind Risiken für die menschliche Gesundheit nicht gegeben.

6 Standort des Vorhabens (Ziffer 2 Anlage 3 zum UVPG)

Die ökologische Empfindlichkeit des durch den 10. Änderungsantrag umfassten Gebietes ist hinsichtlich von Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen. Andere Vorhaben in der Nähe der beantragten Planänderung sind nicht bekannt; mit kumulierenden Wirkungen in weiterer Entfernung geplanter Projekte oder Vorhaben ist angesichts der auf eine reine Flächenumwidmung beschränkte Vorhabenwirkung⁸ nicht zu rechnen.

6.1 Bestehende Nutzungen (Ziffer 2.1 der Anlage 3)

Der von der Planänderung umfasste Bereich ist bereits Flughafengelände und mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 10.07.1997 als Nebenfläche der Verkehrsfläche Flugbetrieb festgesetzt. Durch die Umwidmung in eine Baustelleneinrichtungsfläche ergeben sich keinerlei Veränderungen/Auswirkungen auf die Nutzungskriterien der Ziffer 2.1 der Anlage 3 zum UVPG. Insofern findet auch kein Flächen- oder Landschaftsverbrauch statt.

6.2 Natürliche Ressourcen, Qualitätskriterien (Ziffer 2.2 der Anlage 3)

Die geplante Baustelleneinrichtungsfläche beansprucht Grünflächen als Nebenflächen der Verkehrsfläche Flugbetrieb. Im Übersichtslageplan ist die Lage der BE-Fläche dargestellt.

⁸ Es sind weder luft- noch wassergetragene Wirkpfade erkennbar.

Damit gehen Böden geringer Leistungsfähigkeit verloren, in einem Umfang von 18,8 ha. Die Schutzgüter Fläche und Landschaft bleiben angesichts der Vornutzung als Bestandteil der Flugbetriebsflächen unberührt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bleiben die Einleitmengen und –Qualitäten in die Vorfluter unverändert. Die generelle Funktionsweise des planfestgestellten Entwässerungskonzeptes wird nicht geändert. Damit bleibt das Schutzgut Wasser ebenfalls unberührt.

Durch die Flächenbefestigungen gehen Flächen teils hoher Bedeutung für Tiere, Pflanzen und (nachgeordnet) auch für die biologische Vielfalt verloren. Die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts werden in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wieder hergestellt und durch artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bzw. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population der Feldlerche ergänzt.

Bei Umsetzung der in der landschaftspflegerischen Begleitplanung dargelegten artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie der eingriffsrechtlichen Ersatzmaßnahme ergeben sich keinerlei zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Qualitätskriterien der Ziffer 2.2 der Anlage 3 zum UVPG.

6.3 Belastbarkeit der Schutzgüter, Schutzkriterien (Ziffer 2.3 der Anlage 3)

Die Flächenumwidmung beschränkt sich auf eine Teilfläche des Flughafengeländes. Fernwirkungen auf Natura 2000-Gebiete sind damit nicht verbunden. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete

- FFH-Gebiet DE 4539-301 „Brösen Glesien und Tannenwald“ in etwa 3 km Entfernung im Nordwesten (mit dem Bestandteil „Brösen Glesien“)
- FFH-Gebiet DE 4639-301 „Leipziger Auensystem“ in 3,5 km Entfernung im Süden. Der „Leipziger Auwald“ ist auch Europäisches Vogelschutzgebiet, DE 4639-451
- Europäisches Vogelschutzgebiet DE 4439-452 „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ in einer Distanz 4 km nördlich

sind mangels Wirkfaktoren von vorneherein und gesichert auszuschließen (Abschätzung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten - Ziffer 2.3.1)

Ebenso sind Naturschutzgebiete (Ziffer 2.3.2), Nationalparke (Ziffer 2.3.3), Biosphärenreservate (Ziffer 2.3.4), Naturdenkmäler (Ziffer 2.3.5) oder geschützte Landschaftsbestandteile (Ziffer 2.3.6) nicht berührt.

Gesetzlich geschützte Biotope (Ziffer 2.3.7) sind nicht betroffen: Das Weiden-Auengebüsch (Biotop Code 02.01.120) bzw. das Röhricht (05.04.400) entsprechen zwar Biotopen im Sinne von § 30 Abs. 2 Ziffer 4 bzw. 2 BNatSchG, unterliegen aber der abweichenden Regelung in § 21 Abs. 3 SächsNatSchG. Die Biotope sind erst nach Errichtung der Start- und Landebahn Nord und mit Nutzung der Flugbetriebsflächen auf den Nebenflächen im Bereich der Verkehrsflächen des Flugbetriebs entstanden. Damit gelten abweichend von § 30 Abs. 2 BNatSchG die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG nicht; der Flughafen ist eine durch den öffentlichen Verkehr genutzte Anlage.

Darüber hinaus sind die Erfordernisse des **speziellen Artenschutzes** zu beachten. Bei den Arten Steinschmätzer, Braunkehlchen, Grauammer und Feldlerche können nach den Angaben in den Unterlagen zur Prüfung des speziellen Artenschutzes Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nur durch qualifizierte artspezifische Vorabmaßnahmen verhindert werden. Bei diesen Arten belaufen sich die Verluste pro Art auf ein bis fünf Revieräquivalente, und zugleich handelt es sich um hochgradig gefährdete Arten (Steinschmätzer, Braunkehlchen). Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (sog. CEF-Maßnahmen) für die betroffenen Vogelarten Steinschmätzer, Braunkehlchen und Grauammer umfassen Bewirtschaftungsauflagen und zusätzliche Strukturanreicherungen auf dem Begleitgrün der Flugbetriebsflächen sowie in den nördlich sich anschließenden Ausgleichsflächen der Norderweiterung. Bezogen auf die Revierverluste bei der Feldlerche sollen sog. Feldlerchenstreifen in der Feldflur nördlich Freiroda angelegt werden (CEF Feldlerche), um dort im räumlichen Zusammenhang die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufrecht zu erhalten.

Auswirkungen auf **Wasserschutzgebiete** (Ziffer 2.3.8), Gebiete in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Ziffer 2.3.9), Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (Ziffer 2.3.10) und in den amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete archäologisch bedeutender Landschaften (Ziffer 2.3.11) liegen nicht vor und sind insofern nicht berührt.

7 Einbeziehung der bisherigen Änderungen der Planfeststellung

Das Regierungspräsidium Leipzig (RP) hat auf Antrag der Flughafen Leipzig/Halle GmbH das Ausbauprojekt „Norderweiterung des Flughafens Leipzig-Halle“ mit Datum vom 10. Juli 1997 planfestgestellt. Das Verfahren ist gemäß den Regelungen des UVPG sowie der auf Grundlage des § 20 UVPG erlassenen UVPVwV durchgeführt worden. Die Planfeststellungsbehörde hat damit sichergestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt ist, die eine umfassende und sachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Gesamtausbauprojekts auf die Schutzgüter des UVPG umfasst.

1. Planänderung

Die durch die 1. Planänderung vom 02. März 1998 erfassten Änderungen betrafen - im Zusammenhang mit den Anlagen des Zentralbereichs am Flughafen und in Berührung mit der Infrastruktur der ICE-Neubaustrecke bzw. mit dem Ausbau der A 14 - eine Vergrößerung der Bauflächen „Parkeinrichtungen und Zentrale Dienste“ sowie die Funktionserweiterung des Verbindungsbauwerkes („Mall“) und den Bau zusätzlicher öffentlicher Verkehrsflächen im Bereich des Flughafen-Bahnhofes südlich der Neubaustrecke.

Bezüglich der Start- und Landebahn Nord beinhaltete die 1. Änderung die Überbauung von befestigten Bereichen des ICE-Bahnhofs der Neubaustrecke Erfurt – Leipzig / Halle bzw. von Flächen der BAB A 14.

Die 1. Planänderung beinhaltete keine Änderungen an der Nutzung und Gestaltung von Grundflächen. Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes waren daher nicht zu erwarten und von vornherein auszuschließen.

In der Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde war die 1. Planänderung von unwesentlicher Bedeutung. Die Gesamtkonzeption, d.h. insbesondere Umfang und Zweck des Vorhabens blieben dieselben und in diesem Sinne ließ die 1. Planänderung den Abwägungsvorgang der bereits vorliegenden Planfeststellung, d.h. die mit der Planung verfolgte Zielsetzung und die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange, in ihrer Struktur unberührt. Umfang und Zweck des Vorhabens blieben unverändert und zusätzliche belastende Auswirkungen von „einigem“ Gewicht auf die Umgebung waren mit Sicherheit auszuschließen. Es waren keine zusätzliche Lärm- und Schadstoffbelastungen zu erwarten; das galt auch für die Belange der Wasserwirtschaft.

2. Planänderung

Die durch die 2. Planänderung vom 24. August 1999 erfassten umweltrelevanten Änderungen betrafen die Niederschlagswassereinleitung in den Gerbisdorfer Graben bzw. die Gebietsentwässerung der Feuerwache Nord.

Das planfestgestellte Regenklärbecken mit Schlammfang für das Baufeld „Feuerwehr (FW)“ entfiel, da das abzuleitende Oberflächenwasser nicht wesentlich verschmutzt sein könne, da außerhalb des Feuerwehrgebäudes weder Fahrzeuge abgestellt noch gereinigt werden. Die Ableitung erfolgt nun über das Mulden-Rigolen-System in Richtung der Regenwasserausleitung zum Strengbach. Des Weiteren konnte entgegen der Festsetzung des Planfeststellungsbeschlusses nicht in den Haynaer Felddrainagensammler eingeleitet werden, da sich dieser als untauglich erwiesen hatte. Das Regenwasser wird jetzt von der Regenwasserausleitung zum Gerbisdorfer Graben aufgenommen, dessen max. Einleitmenge entsprechend erhöht wurde.

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft waren nicht einzustellen, auch anderweitige Belastungen waren von vornherein auszuschließen.

3. Planänderung

Die 3. Planänderung vom 09. Januar 2002 umfasste die im PFB vom 10.07.1997 festgestellte Baufläche Tanklager „TA“ mit einer Verschiebung der Lage des Baufeldes nach Osten und einer Änderung der Form der Baufläche bei gleichzeitiger Beibehaltung von maximal zulässiger Bauhöhe und Baumasse.

Da von der Änderung der Baufläche „Tanklager“ nur die Lage und die Form des Baufeldes berührt wurden, ergaben sich bei den Schutzgütern des UVPG keine nachteiligen

Auswirkungen. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft waren nicht einzustellen, auch anderweitige Belastungen der Umwelt waren von vornherein auszuschließen.

4. Planänderung

Die durch die 4. Planänderung vom 06. März 2002 erfassten umweltrelevanten Änderungen betrafen die Anlage eines zusätzlichen Parkplatzes mit ca. 590 Stellplätzen westlich der Baufläche Tanklager.

Die Eingriffsbeurteilung kam zu dem Ergebnis, dass – nach Berücksichtigung der gebotenen Vermeidungsmaßnahmen - Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zu erwarten waren.

Im Einzelnen betraf dies die Überbauung (Versiegelung) von 1,37 ha Böden geringer Wertigkeit. Biotopverluste wurden als nicht erheblich eingestuft, da die betroffenen Lebensräume nur von mittlerer Qualität waren. Die im Plan der baulichen Anlagen als „sonstige Grünfläche“ dargestellte Fläche verringerte sich im Umfang von 3,13 ha auf 1,13 ha; der Anteil der Flächen mit Pflanzbindung – baumüberstellte Parkplätze – stieg an.

Die durch die Überbauung (Versiegelung) von Böden verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wurden durch die im Zuge der 4. Änderung festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen in der naturschutzrechtlich gebotenen Weise ausgeglichen bzw. ersetzt.

Die 4. Änderung war im Übrigen hinsichtlich ihrer Umweltwirkungen unwesentlich. So konnte das anfallende Oberflächenwasser – nach Drosselung durch ein Mulden-Rigolen-System – zusammen mit dem Regenwasser aus dem Baufeld Tanklager über die Regenrückhaltebecken „Zentralbereich“ und „Kabelske“ unschädlich in die Kabelske eingeleitet werden.

5. Planänderung

Die durch die 5. Planänderung vom 06. April 2005 (PFB gem. §81 LuftVG) erfassten Änderungen betrafen lediglich die Ergänzung wasserrechtlicher Erlaubnisse. Es wurde festgestellt, dass die Überwachung der bereits erlaubten Abwassereinleitungen in die Vorfluter auf Kosten der FLHG durch die zuständigen Behörden erfolgt. Die 5. Planänderung hatte also keinerlei umweltrelevante Auswirkungen.

6. Planänderung

Die 6. Planänderung vom 16.04.2010 beinhaltet die Ausweisung einer Baufläche für eine Feuerwehrrübungsanlage im Norden des Flughafengeländes, östlich der Feuerwache Nord sowie den Bau und den Betrieb der für die Feuerwehrrübungsanlage vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen bezüglich der Oberflächenentwässerung, dem Umgang mit anfallendem Löschwasser und eventuelle bauzeitliche Grundwasserhaltungen.

Durch den Bau und den Betrieb der Feuerwehrrübungsanlage sind keine negativen Einflüsse auf oberirdische Gewässer und das Grundwasser zu befürchten.

Die mit der 6. Änderung zugelassenen Planänderungen sind mit den Immissionsschutzbelangen vereinbar. Von dem geplanten Anlagenbetrieb werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in der Nachbarschaft des Flughafens hervorrufen können.

Das Vorhaben der 6. Änderung war bei Beachtung der auferlegten Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel, Anlage eines Feldsteinhaufens für den Steinschmätzer) mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar.

Die Ausweisung einer neuen Baufläche bedingt zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft: 3.200 m² anthropogen veränderte Bodenflächen, die überwiegend mit einer extensiv genutzten Frischwiese bewachsen sind, gehen verloren.

Dies führt zu einem Verlust der Bodenfunktionen einschließlich der Speicher- und Filterfunktionen für den Wasserhaushalt. Mit der Inanspruchnahme ist gleichzeitig ein potenzieller Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen verbunden. Ein Eingriff in die Schutzgüter Lufthygiene und Lokalklima liegt aufgrund der nicht signifikanten Immissionen ebenso fern wie ein Eingriff in das Landschaftsbild, da dieses durch benachbarte technische Anlagen bereits stark vorbelastet ist.

Zur Kompensation war eine naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme durchzuführen. Zielsetzung der Maßnahme ist es, die natürlichen Bodenfunktionen auf der Maßnahmenfläche zu verbessern sowie den mit dem Bau und Betrieb der Feuerwehrrübungsanlage verbundenen Biotopverlust auszugleichen. Durch die Ersatzmaßnahme können die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts gleichwertig verbessert werden.

7. Planänderung

Die 7. Planänderung vom 09.09.2011 beinhaltet die Änderung von geplanten Bauflächen bzw. Anlagen im nördlichen Flughafengelände sowie eine räumliche Anpassung des Vorfeldes (Apron 3); darüber hinaus die Errichtung zweier weiterer Flugzeugenteisungspositionen (DP 2 und DP 3) im Zuge des Parallelrollwegs C.

Die 7. Planänderung entspricht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes als auch des Sächsischen Wassergesetzes. Das betrifft sowohl die Entwässerung geänderten Vorfeldes Apron 3, die Entwässerung der Flugzeugenteisungspositionen 2 und DP 3 als auch die Entwässerungen der Bauflächen für hochbauliche Anlagen und der geänderten Verkehrsflächen. Das Schutzgut Wasser ist unberührt, weil sich das bisherige (planfestgestellte) Entwässerungskonzept nicht ändert; insbesondere ergibt sich keine Änderung der Einleitpunkte und der Einleitmengen in die Vorflut; auch keine Änderung der Einleitwerte.

In der Summe aller Änderungen führen die neuen Flugzeugenteisungspositionen DP 2 und DP 3 und die Erweiterung der landseitigen Straßenverkehrsanlagen zu einem zusätzlichen Eingriff in den Naturhaushalt. Es ergibt sich eine Inanspruchnahme von bisher unbefestigt geltenden Flächen in einem Umfang von ca. 3,50 ha. In dieser Größenordnung werden zusätzliche Flächen neu versiegelt. Es handelt sich dabei ausnahmslos um extensiv genutztes Grünland frischer Standorte im Flughafengelände, wobei diesem nur eine mäßige Bedeutung für nach § 44 BNatSchG geschützte Arten zukommt. Mit der Versiegelung dieser Flächen

gehen deren natürliche Bodenfunktionen vollständig verloren. Den noch jungen Böden im Flughafengelände ist aber nur eine geringe ökologische Bedeutung zuzumessen; für den Wasserhaushalt sind diese Böden ebenfalls von nur geringer Bedeutung. Ein Eingriff in die Luft- und Klimafunktionen ist mit der 7. Planänderung ebenso wenig verbunden wie ein Eingriff in das Landschaftsbild.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist im Zuge der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Etwaige bzw. vermutete und nicht auszuschließende vorhabensbedingte Auswirkungen auf Vorkommen der Feldlerche als europäische Vogelart sind artenschutzrechtlich unbedenklich, weil eine entsprechende Maßnahme zur Vermeidung des Abbruchs des Brutgeschäftes und der Aufzucht oder einer Tötung nicht-flügger Jungvögel angeordnet ist und im Übrigen auch die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

8. Planänderung

Die 8. Änderung vom 09.02.2016 beinhaltet eine Änderung des am 09.09.2011 festgesetzten Ausgleichsflächenkonzeptes. Als Ersatz für die entfallenden Maßnahmen E18 (Lage bei Pohritzsch) sind Abbruchmaßnahmen in Schkeuditz-Nord (Maßnahme A22) festgesetzt.

Die geänderte Planung entspricht den Anforderungen von Naturschutz und Landschaftspflege, was den allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft anbelangt.

Das Landratsamt Landkreis Nordsachsen hat in seiner Funktion als untere Naturschutzbehörde mit Datum vom 18.02. und 25.11.2015 Befreiungen von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten (Beseitigung von potenziellen Lebensstätten von Fledermäusen sowie aktueller bzw. potenzieller Fortpflanzungsstätten gebäudebewohnender wildlebender Vogelarten) erteilt; mit der Maßgabe ersatzweise entsprechende Nist- und Ansiedlungshilfen bereit zu stellen.

Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG sind durch die 8 Planänderung nicht gegeben. Im Übrigen bestand eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung schon deshalb nicht, weil es hier allein um eine Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplans, nicht aber der technischeren Anlagen ging.

9. Planänderung

Die 9. Planänderung vom 4. März 2019 beinhaltet eine Änderung des Plans der baulichen Anlagen um die Erweiterung der Parkflächen am Tower der DFS. Eine nicht-öffentliche Verkehrsanlage wird auf eine bisher für öffentliche Verkehrsanlagen vorgesehene Fläche erweitert.

Baubedingt waren keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Die anlagenbedingte Inanspruchnahme änderte sich im Vergleich zum festgestellten Plan ebenfalls nicht. Schutzgebiete waren durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen. Somit waren durch die 9. Planänderung keine Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG gegeben.

10. In der Prüfung der UVP-Pflicht des 10. Änderungsantrages zu berücksichtigende Merkmale früherer Planänderungen

Aus der Prüfung der umweltrelevanten Merkmale der vorausgehenden Planänderungen sind lediglich die 4., die 6. und die 7. Änderung umweltrelevant. Die betroffenen Schutzgüter sind der Boden (einschl. der mit den Bodenverlusten einhergehenden Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung) sowie die Lebensräume von Tieren und Pflanzen und damit auch das Schutzgut biologische Vielfalt.

Weitere Schutzgüter waren bei den vorausgehenden Planänderungen nicht berührt.

8 Art und Merkmale möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter werden anhand der in Kap. 5 und 6 aufgeführten Kriterien beurteilt.

Bezogen auf Art und Ausmaß der Auswirkungen (Ziffer 3.1) sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gegeben. Betroffen als geografisches Gebiet ist ein Bereich innerhalb des planfestgestellten und so auch ausgeführten Flughafengeländes. Von den Auswirkungen sind die benachbarten Ortslagen nicht betroffen.

Ein grenzüberschreitender Charakter (Ziffer 3.2) ist nicht gegeben.

Eine besondere Schwere und Komplexität der Auswirkungen (Ziffer 3.3) ist nicht erkennbar. Eine Grünfläche als Nebenfläche der Flugbetriebsflächen wird befestigt.

Weitere Auswirkungen, über das bekannte und in dieser Unterlage behandelte Maß hinaus, sind unwahrscheinlich (Ziffer 3.4).

Der bevorstehende Zeitpunkt des Eintretens ist bekannt, ebenso Dauer, Häufigkeit und Nicht-Umkehrbarkeit der Flächenumwidmung (Ziffer 3.5):

Das Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben (Ziffer 3.6) ist irrelevant, weil das Vorhaben selbst hinsichtlich seiner Wirkungen auf die Baustelleneinrichtungsfläche selbst und seinem näheren, unmittelbaren Umfeld beschränkt ist.

Die Auswirkungen (Ziffer 3.7) können durch die vorgesehen Vermeidungs-, Ersatz- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen der 10. Änderung können nicht hervorgerufen werden.

Bezieht man die zu berücksichtigende Merkmale der bisherigen Planänderungen⁹ mit ein, so verbleiben als Umweltauswirkungen der bisherigen Planänderungen:

⁹ Entscheidungen nach dem Planfeststellungsbeschluss vom 10.07.1997.

1	Flächeninanspruchnahme (mit Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen), Umfang ca. 24 ha; betroffen sind noch junge Böden im Bereich des Flughafens von geringer Bedeutung im Naturhaushalt und für die biologische Vielfalt.
2	Biotopverluste (Lebensräume von Pflanzen und Tieren), ca. 24,6 ha: betroffen sind Offenlandflächen im Bereich des Flughafengeländes.

Damit waren als Nebenflächen des Flugbetriebs festgesetzte und ausgebildete Grünflächen innerhalb des Flughafengeländes betroffen.

Die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des speziellen Artenschutzes wurden bzw. sind jeweils zu beachten.

Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltwirkungen verblieben nicht.

Wasserwirtschaftliche bzw. immissionsrechtliche Belange wurden ebenfalls nicht berührt.

9 Ergebnis des Screenings

Durch die im 10 Änderungsantrag nachgesuchte Planänderung sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten.

Bei Umsetzung der in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote, zur Wahrung der ökologischen Funktion der von dem Vorhaben der 10. Änderung betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Steinschmätzer, Braunkehlchen, Grauammer und Feldlerche im räumlichen Zusammenhang, und mit Umsetzung der im Rahmen der 10. Änderung vorgesehenen Ersatzmaßnahmen zur gleichwertigen Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts sind durch die Umwidmung einer Grünfläche als Nebenfläche des Flugbetriebs in eine Baustelleneinrichtungsfläche die Schutzgüter des UVPG nicht erheblich nachteilig berührt.

Auch in der Zusammenschau mit den umweltrelevanten Änderungen der bisherigen neun Planänderungen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen.

Aufgestellt: Freising, den 2. November 2020

A. Neumaier